

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Neuigkeiten informieren, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2016 ergeben haben.*

## 1. Neues zur Erbschaftsteuer

Nach jahrelangem Streit haben sich die beteiligten Parteien nun doch geeinigt und mit der Zustimmung des Bundesrates am 14. 10. 2016 die Erbschaftsteuerreform beschlossen. Die neuen Regelungen sind rückwirkend für alle Erwerbe ab dem 1. 7. 2016 anzuwenden.

**Hintergrund:** Bereits im Jahr 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die im Erbschaftsteuerrecht verankerten Verschonungsregelungen für vererbtes Betriebsvermögen für zu weitreichend erachtet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. 6. 2016 eine Neuregelung zu finden. Dem sind Bundestag und Bundesrat, wenn auch verspätet, nachgekommen. Auch nach dem nun geltenden Recht bleibt Betriebsvermögen weitgehend von der Erbschaftsteuer befreit, wenn die Erben das Unternehmen lange genug fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Damit soll verhindert werden, dass sie gezwungen werden, Unternehmensteile zu verkaufen, um die Steuer bezahlen zu können.

### Die wesentlichen Regelungen:

**Neue Steuererleichterungen, insbesondere für Familienunternehmen (sog. Vorababschlag):** Künftig erhalten Unternehmen einen Vorababschlag i. H. von max. 30 % bei der Bewertung ihres Unternehmens. Der Abschlag wird auf den begünstigten Teil des Unternehmensvermögens gewährt, wenn die Gesellschafter eine enge Bindung an das Unternehmen nachweisen. So müssen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung bestimmte Entnahme- oder Ausschüttungsbeschränkungen, Verfügungsbeschränkungen über die Anteile an Unternehmen sowie Abfindungsbeschränkungen vereinbart sein. Diese Neuregelung gilt insbesondere für Familienunternehmen.

**Verschonung von Betriebsvermögen:** Begünstigtes Betriebsvermögen wird wie bisher zu 85 % oder 100 % von der Erbschaftsteuer verschont, wenn das Unternehmen mindestens fünf beziehungsweise sieben Jahre lang fortgeführt wird und eine vorgegebene Lohnsumme erhalten bleibt. Von der Lohnsummenregelung sind Kleinbetriebe mit bis zu fünf Beschäftigten befreit, wobei bestimmte Gruppen von Beschäftigten, wie z. B. Saisonarbeiter oder Auszubildende, nicht als Mitarbeiter zählen.

**Hinweis:** Die Herabsetzung der Beschäftigtenzahl auf fünf Beschäftigte stellt eine Verschärfung des bisherigen Rechts dar, da die Lohnsummenregelung nach altem Recht erst bei einer Grenze von 20 Beschäftigten galt. Um kleinere Betriebe mit der neuen Regelung nicht zu überfordern, wurden die Mindestlohnsummenanforderungen bei einer Mitarbeiterzahl zwischen 6 und 10 sowie zwischen 11 bis 15 gestaffelt herabgesetzt.

**Erben von Großvermögen:** Bei einem vererbten begünstigten Vermögen über 26 Millionen Euro gilt nunmehr die sog. **Verschonungsbedarfsprüfung** oder das sog. Abschmelzmodell. Im ersten Fall gibt es einen Steuererlass nur, soweit der Erbe nachweist, dass er mehr als 50 % des nicht begünstigten geerbten Vermögens und des bereits vorhandenen Privatvermögens zur Bezahlung der Erbschaftsteuer einsetzen müsste. Sein Privatvermögen kann also zur Hälfte zur Besteuerung herangezogen werden, während der darüber hinausgehende Betrag zu erlassen ist. Beim **Abschmelzmodell** wird der Verschonungsabschlag von 85 % bzw. 100 % gekürzt. Mit wachsendem Firmenvermögen wird ein immer größerer Teil des begünstigten Vermögens versteuert. Ab einem Erbe von 90 Millionen Euro ist keine Verschonung mehr vorgesehen.

**Nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen:** Künftig besteht eine grundsätzliche Steuerpflicht für Vermögensgegenstände des betrieblichen Verwaltungsvermögens, wie z. B. betriebliche Geldmittel. Diese unterliegen der regulären Besteuerung, soweit der Wert des Verwaltungsvermögens 10 % des gesamten Unternehmensvermögens überschreitet. Beträgt das Verwaltungsvermögen 90 % des Werts des gesamten Unternehmens und mehr, entfällt sogar eine Begünstigung der verbleibenden max. 10 % des begünstigten Betriebsvermögens.

**Stundung der Steuer:** Da die Zahlung der Erbschaftsteuer die Existenz des Unternehmens nicht gefährden soll, wurde die Möglichkeit einer Stundung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer von bis zu zehn Jahren eingeführt. Voraussetzung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist des Unternehmens. Die Stundungsmöglichkeit gilt nicht im Falle einer Schenkung.

**Bewertung des Unternehmensvermögens:** Der Kapitalisierungsfaktor im vereinfachten Ertragswertverfahren wird rückwirkend zum 1. 1. 2016 auf 13,75 festgelegt. Dies führt zu einer Minderung der Werte des Unternehmensvermögens. Zugleich wird das Bundesministerium der Finanzen (mit Zustimmung des Bundesrates) ermächtigt, den Kapitalisierungsfaktor an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen.

**Hinweis:** Insbesondere kleine Unternehmen müssen die Verschärfung bei der Lohnsummenregelung beachten, während die Begünstigungsvorschriften für große Vermögen wesentlich komplexer geworden sind. Sprechen Sie uns an, wenn Sie zum Thema Erbschaftsteuer Fragen haben.

Quelle: Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BGBl I 2016 S. 2464.

## 2. Förderung der Elektromobilität

Ebenfalls zugestimmt hat der Bundesrat dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität. Damit treten die in Beitrag VI. 6. der Mandanten-Information zum Jahresende (Seite 15 f.) genannten Maßnahmen in Kraft.

Quelle: BGBl I 2016 S. 2498.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2016

### 3. Erhöhung des Mindestlohns ab 2017

Endgültig ist auch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab 2017 auf **8,84 € brutto** pro Zeitstunde. Die Bundesregierung hat die entsprechende Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen (s. hierzu auch Beitrag B. II. der Mandanten-Information zum Jahresende). Die Verordnung wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet.

Quelle: MiLoV, BGBl I 2016 S. 2530.

### 4. Sachbezugswerte 2017

Am 4. 11. 2016 hat der Bundesrat die Sachbezugswerte 2017 verabschiedet, sodass folgende Werte für 2017 gelten:

Amtliche Sachbezugswerte	2017	2016
Freie Verpflegung (Monat)	<b>241 €</b>	236 €
Freie Unterkunft (Monat)	223 €	223 €
<b>Gesamt</b>	<b>464 €</b>	459 €
Frühstück (Monat/Tag)	<b>51 € / 1,70 €</b>	50 € / 1,67 €
Mittag-/Abendessen (Monat/Tag)	<b>95 € / 3,17 €</b>	93 € / 3,10 €

Quelle: Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl. I 2016 S. 2637.

### 5. Beitragsbemessungsgrenzen 2017

Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2017 lauten wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	6.350 €/76.200 € (2016: 6.200 €/74.400 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.850 €/94.200 € (2016: 7.650 €/91.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.350 €/52.200 € (2016: 4.237,50 €/50.850 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	5.700 €/68.400 € (2016: 5.400 €/64.800 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.000 €/84.000 € (2016: 6.650 €/79.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.350 €/52.200 € (2016: 4.237,50 €/50.850 €)

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** (West) erhöht sich auf 2.975 €/Monat bzw. 35.700 €/Jahr (2016: 2.905 €/Monat bzw. 34.860 €/Jahr). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.660 €/Monat bzw. 31.920 €/Jahr (2016: 2.520 €/Monat bzw. 30.240 €/Jahr). Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 57.600 € (2016: 56.250 €).

Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Krankenversicherung** ist seit 2015 auf 14,6 % festgeschrieben (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für 2017 bleibt bei 1,1 %.

Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** steigt zum 1. 1. 2017 um 0,2 Prozent auf 2,55 % (2,8 % für Kinderlo-

se). Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** (18,7 %) sowie der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** (3 %) werden sich nach derzeitigem Stand nicht ändern. Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** sinkt dagegen von 5,2 % auf 4,8 %.

Quellen: Rechengrößen in der SV: Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017, BGBl I 2016 S. 2665; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 SGB V; Zusatzbeitrag: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 SGB V für das Jahr 2017, BAnz AT 27.10.2016 B5; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI i.d.F. d. Zweiten Pflegestärkungsgesetzes; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabeverordnung 2017, BGBl. I 2016 S. 1976.

### 6. Entlastung kleiner Betriebe

Das sog. Bürokratieentlastungsgesetz II, mit dem kleine Betriebe entlastet werden sollen (s. hierzu Beitrag I. 21. der Mandanten-Information zum Jahresende), wird in diesem Jahr nicht mehr verabschiedet. Unumstritten sind die Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Kleinbetragsrechnungen und der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung. Allerdings lehnt der Bundesrat die Einschränkung der Aufbewahrungsregelung für Lieferscheine ab. Hier wird das nächste Jahr zeigen müssen, was letztendlich umgesetzt wird. Das Gesetz soll nach wie vor am 1. 1. 2017 in Kraft treten.

Quelle: BT-Drucks. 18/9949 v. 12. 10. 2016.

### 7. Rückwirkende Berichtigung fehlerhafter Rechnungen

An dieser Stelle wollen wir Sie noch auf zwei interessante Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs hinweisen, die kürzlich veröffentlicht worden sind: Der EuGH hält eine rückwirkende Berichtigung fehlerhafter Rechnungen für möglich. Damit können fehlerhafte Eingangsrechnungen noch während einer Außenprüfung berichtigt werden, ohne dass es zu einer Zinsbelastung kommt.

**Hintergrund:** Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Ist die Rechnung fehlerhaft oder unvollständig, kann sie berichtigt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wirkt die Berichtigung aber nicht zurück. Es droht deshalb eine Verzinsung der Umsatzsteuernachzahlung für das Jahr, in dem der Vorsteuerabzug zunächst geltend gemacht worden war.

Im zugrunde liegenden Streitfall hatte der Kläger Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend gemacht, in denen die Umsatzsteuer-ID des leistenden Unternehmers fehlte. Im Rahmen einer Außenprüfung beanstandete das Finanzamt die Rechnungen. Der Kläger ließ daraufhin noch während der Außenprüfung im Jahr 2013 einen Teil der Eingangsrechnungen berichtigen und legte diese dem Außenprüfer vor; die restlichen beanstandeten Rechnungen ließ er im Jahr 2014 im anschließenden Einspruchsverfahren gegen den Umsatzsteueränderungsbescheid berichtigen. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug für 2011.

#### Die wesentlichen Aussagen des EuGH:

Entscheidend für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung vorlegen kann. Eine berichtigte Rechnung ist eine ordnungsgemäße Rechnung.

Der Vorsteuerabzug soll den Unternehmer entlasten und zu einer steuerlichen Neutralität der Umsatzsteuer für Unternehmer führen. Versagt man eine rückwirkende Berichtigung, könnte der Vorsteuerabzug erst im Jahr der Berichtigung geltend gemacht werden. Es käme dann zu einer Zinsbelastung für das Jahr, in dem die Vorsteuer aufgrund der fehlerhaften Rechnung erstmalig geltend gemacht worden ist. Das Umsatzsteuersystem wäre dann nicht mehr steuerlich neutral.

Sofern die Finanzverwaltung die verspätete Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung sanktionieren will, darf sie dies nicht durch eine pauschale Verschiebung des Vorsteuerabzugs tun. Eine Sanktion wäre allenfalls in Gestalt einer Geldbuße oder einer ähnlichen finanziellen Sanktion denkbar, bei der die Schwere des Verstoßes im Einzelfall berücksichtigt werden kann.

**Hinweise:** Somit kann künftig eine Berichtigung fehlerhafter Rechnungen noch während der Außenprüfung vorgenommen werden, nachdem der Prüfer die Ordnungsmäßigkeit einzelner Rechnungen beanstandet hat.

Dennoch gilt: Fallen Fehler in den Eingangsrechnungen auf, sollte die Berichtigung durch den Rechnungsaussteller so schnell wie möglich veranlasst werden. Warten Sie zu lange, kann eine Berichtigung, z. B. wegen Insolvenz des leistenden Unternehmers, unmöglich werden.

In einer weiteren Entscheidung machte der EuGH deutlich, dass der Vorsteuerabzug nicht allein aufgrund formaler Mängel der Rechnung versagt werden kann, z. B. weil hier die Leistung nicht genau genug beschrieben worden ist. Dies gilt zumindest in Fällen, in denen die Finanzverwaltung anhand weiterer Unterlagen selbst prüfen kann, ob das Recht zum Vorsteuerabzug besteht. Um Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden, sollten Rechnungen dennoch sämtliche formale Anforderungen erfüllen.

Quelle: EuGH, Urteil v. 15. 9. 2016 - C-518/14 „Senatex“; EuGH, Urteil v. 15. 9. 2016 - C-516/14 „Barlis 06“.

## 8. Neues Schreiben der Finanzverwaltung zu haushaltsnahen Dienstleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Schreiben zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Haushalt aktualisiert. Das Ministerium reagiert damit auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), der in mehreren Fällen die Steuerermäßigung entgegen der bisherigen Auffassung des BMF gewährt hat (lesen Sie hierzu den Beitrag VI. 4. auf Seite 15 der Mandanten-Information zum Jahresende).

**Das BMF erkennt nunmehr auch folgende Leistungen als steuerbegünstigt an:**

- Kosten für den **Hausanschluss an ein Versorgungs- oder Entsorgungsnetz**, wie z. B. an ein Wasser- oder Stromnetz oder an das Internet. Begünstigt sind jedoch nur die Lohnkosten und nicht die Materialkosten. Außerdem darf es sich nicht um einen Neubau handeln. Schließlich sind auch solche Baumaßnahmen nicht be-

günstigt, die von der öffentlichen Hand oder von einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden.

- Kosten für den **Winterdienst** auf dem öffentlichen Gehweg vor dem eigenen Haus. Die Kosten für den Winterdienst auf dem eigenen Grundstück wurden bislang ohnehin anerkannt.
- **Tierbetreuungskosten** und Tierpflegekosten, die innerhalb des Haushalts erbracht werden, z. B. das Füttern des Tieres sowie die Fellpflege. Das Ausführen des Hundes gehört auch noch hierzu. Nicht begünstigt sind dagegen die Kosten, die anfallen, wenn das Tier zur auswärtigen Pflege abgegeben wird, z. B. die Kosten für die Unterbringung in einer Tierpension.
- Kosten für einen Handwerker, der die **ordnungsgemäße Funktion einer Leitung oder Anlage** überprüft, z. B. eine Blitzschutzanlage oder die Dichtigkeit einer Wasserleitung. Auch anerkannt werden die Kosten für den TÜV, der den Fahrstuhl prüft. Die Kosten für die Wartung und Reparatur eines Fahrstuhls sind ohnehin begünstigt, nicht jedoch dessen Betriebskosten.
- Die Kosten für ein **Notrufsystem** in einem Pflegeheim oder im sog. betreuten Wohnen, das eine Hilfeleistung für 24 Stunden am Tag sicherstellt.

**Hinweise:** Die Änderungen beruhen auf der Rechtsprechung des BFH. Unverändert begünstigt sind Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt zur Reparatur von Geräten oder Anlagen sowie haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt, wie die Zubereitung von Mahlzeiten, die Wohnungsreinigung, die Gartenpflege, die Kinderbetreuung oder die Versorgung pflegebedürftiger Personen.

## 9. Grundfreibetrag und Kindergeld steigen

In den Jahren 2017 und 2018 werden der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag leicht steigen. Zudem wird die sogenannte kalte Progression ausgeglichen.

Der Grundfreibetrag wird in zwei Schritten von 8.652 € um 168 € auf 8.820 € (2017) und um weitere 180 € auf 9.000 € (2018) angehoben. Der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil steigt von 2.304 € um 54 € auf 2.358 € (2017) und um weitere 36 € auf 2.394 € (2018). Gleichzeitig wird das Kindergeld im Jahr 2017 und auch im Jahr 2018 jeweils um 2 € monatlich je Kind angehoben. Der Kinderzuschlag wird zum 1. 1. 2017 um monatlich 10 € auf 170 € je Kind erhöht. Ebenfalls erhöht wird der sog. Unterhaltshöchstbetrag entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 € um 168 € auf 8.820 € (2017) und um weitere 180 € auf 9.000 € (2018).

Die „kalte Progression“ wird durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte in 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 %) und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 (1,65 %) ausgeglichen.

Quelle: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen, BR-Drucks. 717/16 (B) v. 16. 12. 2016.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2016

### 10. Maßnahmen gegen Steuerbetrug an Ladenskassen

Ebenfalls verabschiedet wurde das Gesetz zur Bekämpfung von Manipulationen an elektronischen Kassen (s. hierzu Beitrag I. 7. der Mandanten-Information zum Jahresende, Seite 5). Es sieht die Umstellung von elektronischen Registrierkassen auf ein fälschungssicheres System vor. Die Aufzeichnungssysteme müssen **ab 2020** durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung geschützt werden, so dass eine Löschung von Umsätzen nicht mehr möglich ist. Die technischen Anforderungen hierfür definiert und zertifiziert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Außerdem wird – ebenfalls ab 2020 – eine Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an Kunden eingeführt. Aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit können sich jedoch Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, von der Belegausgabepflicht befreien lassen. So sind z. B. Würstchenverkäufer auf Sportplätzen und Schützenfesten nicht betroffen.

Zusätzlich wird bereits ab 2018 die Möglichkeit der Kassennachschau eingeführt. Dabei handelt es sich um unangemeldete Kassenkontrollen durch die Steuerbehörden, um möglichen Steuerbetrug zeitnah aufklären zu können.

Die neuen Regeln gelten für alle, die elektronische Kassensysteme nutzen. Eine Pflicht zur Nutzung elektronischer Kassen wird es nicht geben.

Quelle: Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, BR-Drucks. 764/16 (B) v. 16. 12. 2016.